

sachung bis in die Gegenwart fortwirkt. Die Versagung des Abwehrenspruchs kann daher auch nicht etwa daraus gefolgert werden, daß die Wurzeln und Zweige ohne weiteres mensdliches Zutun auf natürlichem Wege in das Grundstück der Klägerin hineingewachsen sind. Schon die frühere Rechtsprechung hat die Abwehrklage dann als gegeben erachtet, wenn die Beeinträchtigung durch einen Überbau, durch Gase, Rauch, Dämpfe, durch Zuführung von festen Körpern oder durch das Hinüberwachsen eines Baumstammes auf das Grundstück des Eigentümers erfolgte. Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine Beeinträchtigung wie die vorliegend festgestellte rechtlich anders beurteilt werden sollte.

Nach Auffassung des erkennenden Senats, die sich im übrigen auch mit der Rechtsauffassung des 2. Zivilsenats deckt (Urteil vom 12. Dezember 1957 — 2 Zz 79/57 —), ist also der Anspruch der Klägerin aus § 1004 BGB begründet.

Dem steht auch nicht entgegen, daß das Gesetz im § 910 BGB den Eigentümer eines Grundstücks berechtigt, in sein Grundstück hineinragende Äste und Wurzeln von auf einem Nachbargrundstück stehenden Bäumen abzuschneiden und zu behalten. Diese Bestimmung schließt die Rechte des Eigentümers aus § 1004 BGB keineswegs aus. Abgesehen davon, daß die Ausübung der Selbsthilfe auf Grund von § 910 BGB zum Teil noch zusätzliche Voraussetzungen — fruchtlose Fristsetzung — erfordert, die nach § 1004 BGB nicht gegeben zu sein brauchen, ist der Anspruch aus § 910 BGB auch als solcher enger begrenzt, indem er eben dem Eigentümer lediglich ein Selbsthilferecht gewährt, nicht aber das Recht auf die Beseitigung der Beeinträchtigung durch den Störer. Es liegen also keine stichhaltigen Gründe dafür vor, die Klägerin nur auf das beschränkte Recht aus § 910 BGB zu verweisen und ihr nicht vielmehr auch das Recht zu gewähren, von der Verklagten als Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung zu verlangen.

Die Verfolgung dieses Anspruchs im Rechtswege gewährt dem beeinträchtigten Eigentümer auch insofern eine erhöhte Sicherheit, als im Streitfälle das Vorliegen und der Umfang der Beeinträchtigung durch gerichtliche Untersuchung klargestellt werden muß, während er sonst Gefahr läuft, durch eine auch nur fahrlässige Überschreitung des Selbsthilferechts dem Nachbarn Schadenersatzpflichtig zu werden. Auch aus diesen Gründen beruht die Zulassung des Beseitigungsanspruchs auf einem schutzwürdigen Interesse des beeinträchtigten Eigentümers.

Es kommt endlich noch hinzu, daß die von der Klägerin behauptete Beeinträchtigung des jährlichen Anfalls von Laub auf ihrem Grundstück durch die Bäume von § 910 BGB überhaupt nicht erfaßt wurde. Eine Beschränkung des Eigentums in dem vom Kreisgericht dargelegten Sinne ergibt sich aus dem Gesetz daher nicht. Das Kreisgericht hätte demzufolge nach dem Klagantrag erkennen müssen.

Art. 28 der Verfassung der DDR.

Das Volkseigentum ist eine Eigentumsform höherer Qualität, die unter dem besonderen Schutz des Staates steht. Steht ein Grundstück teils in Privateigentum, teils in Volkseigentum, so hat der private Eigentümer kein Recht auf Beteiligung an der Verwaltung des Grundstücks.

BG Suhl, Urt. vom 31. März 1959 - 4 BCB 18/58.

Die Klägerin ist Eigentümerin der ideellen Hälfte eines Hausgrundstücks in I. Die andere Hälfte stellt im Eigentum des Volkes. Die Verwaltung über das Grundstück übt der Rat der Stadt X. aus. Rechtsnachfolger ist jetzt der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung I. 1954 haben die Parteien über das vorbezeichnete Grundstück — Einfamilienhaus mit Garten — einen Mietvertrag abgeschlossen, dem später der Rat der Stadt I. auch zustimmte. Zu Beginn des Mietverhältnisses war ein Mietzins von monatlich 280 DM vereinbart worden. Durch den Rat des Kreises I., Unterabteilung Abgaben, wurde ab 1955 dieser Mietpreis auf 254 DM herabgesetzt. Die Klägerin hatte gegen den Verklagten einen Zahlungsbefehl beantragt, mit dem sie einen Mietrückstand für 21 Monate (pro Monat 27 DM) geltend gemacht hatte. Gegen den erlassenen Zahlungsbefehl hatte der Verklagte Widerspruch erhoben.

Die Klägerin hatte vorgetragen, daß sich der Verklagte nicht an die Mietpreisfestsetzungen gehalten habe. Er habe

nur monatlich 200 DM Miete gezahlt. Dadurch seien Mietrückstände entstanden. Der für die Klägerin monatlich in Frage kommende Mietrückstand betrage 27 DM, die andere Hälfte stehe dem Rat der Stadt zu, der Eigentümer der anderen Hälfte des Grundstücks sei. Da der Rat der Stadt eine gemeinsame Klageerhebung abgelehnt habe, sei sie berechtigt, ihre anteilige Miete zu verlangen. Eine Aktivlegitimation sei für sie unter diesen Umständen gegeben. Sie hat daher beantragt, den Verklagten zur Zahlung von 567 DM zu verurteilen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, daß die Klägerin nicht aktiv legitimiert sei. Die ideelle Hälfte des Grundstücks sei Volkseigentum, und die Klage könne nur gemeinschaftlich eingereicht werden. Auch sei eine Mietherabsetzung auf 200 DM erfolgt, so daß keine Mietrückstände vorlägen.

Die Zivilkammer des Kreisgerichts I. hat den Verklagten antragsgemäß verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Eigentumsrecht an dem dem Verklagten vermieteten Grundstück steht dem Staat und der Klägerin als privater Miteigentümerin zu. Daraus darf aber nicht — wie dies das Kreisgericht getan hat — geschlossen werden, daß die Rechtsnormen über das Mit- und Anteilseigentum (§§ 1008 ff. BGB, 741 ff. BGB) uneingeschränkt angewendet werden können. Diese Auffassung würde den privaten Miteigentümer zur gemeinsamen Verwaltung mit dem Rechtsträger des Volkseigentums berechtigen (§ 744 BGB) und ihm auch ermöglichen, Ansprüche Dritten gegenüber hinsichtlich der ganzen Sache geltend zu machen (§ 1011 BGB). Der private Miteigentümer könnte also durch ein Recht zur Mitverwaltung einer der Zweckbestimmung des volkseigenen Anteils entsprechenden Verwaltung und Nutzung entgegenwirken und über Volkseigentum verfügen. Dies ist jedoch mit dem Charakter des Volkseigentums unvereinbar.

Das Volkseigentum ist die entscheidende ökonomische Grundlage unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht und genießt daher einen besonderen Schutz, der auch in dem im Artikel 28 der Verfassung der DDR enthaltenen Grundsatz der Unantastbarkeit zum Ausdruck kommt und den Inhalt des staatlichen sozialistischen Eigentumsrechts mitbestimmt. Das Volkseigentum ist unpfändbar, es darf keine planwidrige Beeinträchtigung erfahren, und gegen volkseigene Forderungen darf auch nicht aufgerechnet werden. Das Volkseigentum ist eine Eigentumsform höherer Qualität, die auf alle gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR entscheidend einwirkt. Somit ist es auch stärker geschützt als die übrigen Eigentumsarten. Der private Anteilseigentümer hat daher kein Recht auf Beteiligung an der Verwaltung des Grundstücks, wenn der Staat als Miteigentümer beteiligt ist. Bei volkseigenem Anteilseigentum an Grundstücken wird die Verwaltungsbefugnis hinsichtlich des ganzen Grundstücks bei voller Anerkennung der Vermögensinteressen und der Rechtsstellung des privaten Anteilseigentümers vielmehr grundsätzlich vom zuständigen Staatsorgan ausgeübt.

Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen. Der Rat der Stadt I. hat mit Wirkung vom 1. Januar 1956 der Klägerin die bis dahin noch bestehende anteilige Verwaltung entzogen und diese seitdem allein ausgeübt. Seit dem 1. April 1958 ist dann dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung I. als Rechtsträger diese Befugnis übertragen worden. Die Klägerin ist daher unbeschadet der ihr aus ihrem Anteilseigentum zustehenden materiell-rechtlichen Ansprüche nicht befugt, über den Streitgegenstand zu verfügen, und zwar weder im eigenen noch im Interesse des volkseigenen Anteilseigentums. Ihr fehlt somit das Recht zur Prozeßführung, das allein dem volkseigenen Rechtsträger zusteht. Dies ist jedoch eine Voraussetzung dafür, daß das Prozeßgericht über das im Prozeß geltend gemachte Recht, d. h. in der Sache selbst, entscheiden darf.

§ 1708 BGB; Art. 33 der Verfassung.

Zur Behandlung von Unterhaltstiteln, in denen die Unterhaltspflicht auf die Zeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Unterhaltsberechtigten beschränkt ist und weitergehende Bedürftigkeit besteht.

BG Karl-Marx-Stadt, Beschl. vom 31. März 1959 — 6 BCR 62/59.